

Telefon: 233 - 28846
Telefax: 233 – 989 28846

Direktorium
D-I-ZV

Corona-Virus SARS-CoV-2:

- Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften;
- Zuschussempfänger;
- Honorarkräfte

Nochmalige Verlängerung der Beschlüsse vom 29.04.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01701

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.10.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Stadtrat hat in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 29.04.2020 im Zuge der Corona-Pandemie Regelungen zu den Themen Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften, Zuschussempfänger*innen und Zahlungen an Honorarkräfte beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18479).

Diese Regelungen waren mit Ausnahme des ersten Punktes zur Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften bis zum 31.08.2020 befristet. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Stadtrat gegebenenfalls mit einer Anschlussregelung zu befassen.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 02.09.2020 wurden die Regelungen verlängert bis zum 31.10.2020 (20-24 / V 01434). Das Direktorium wurde gleichzeitig beauftragt, dem Stadtrat in der Vollversammlung am 21.10.2020 eine Bestandsaufnahme zum Vollzug seit April und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

1. Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften

Der Beschluss vom 29.04.2020 lautete:

„Die Beteiligungsgesellschaften werden aufgefordert, bei Betriebseinschränkungen Kurzarbeit zu vereinbaren, Kurzarbeitergeld zu beantragen und auch in Fällen, in de-

nen der TVöD-Covid19 nicht greift, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes analog per Betriebsvereinbarung zu vereinbaren.“

Bei den Betreuungsreferaten wurde abgefragt, in welchen städtischen Gesellschaften Kurzarbeit vereinbart wurde, welcher Zeitraum und wie viele Mitarbeiter*innen betroffen waren bzw. sind. Die folgende Übersicht zeigt die Gesellschaften, bei denen Kurzarbeit beantragt wurde. Bei den acht betroffenen Gesellschaften, bei denen die LHM Mehrheits- oder Alleingesellschafterin ist, waren bzw. sind etwa 550 Mitarbeiter*innen betroffen. Hinzu kommen knapp 8.000 Mitarbeiter*innen bei der FMG und der MMG. In allen Fällen wurde das Kurzarbeitergeld aufgestockt, i.d.R. gemäß TVöD-Covid19. Lediglich bei der FMG und der MMG wurden andere Betriebsvereinbarungen getroffen, die jeweils ebenfalls eine erhebliche Aufstockung vorsehen.

Gesellschaft	Zeitraum	Zahl betroffene Beschäftigte	Aufstockung Kurzarbeitergeld entsprechend des TVöD-Covid19
Olympiapark München GmbH	01.05. - 31.12.2020	44 (von 103)	ja
München Ticket GmbH	20.04. - 31.12.2020	80 (von 120)	ja
Münchener Tierpark Hellabrunn AG	01.05. - 30.06.2020	7 (von 156)	ja
Gasteig München GmbH	20.04. - 31.12.2020	90 (von 132)	ja
FMG	01.04.2020 – 31.12.2021	7.500 (ca. 70%)	nein (gem. Betriebsvereinbarungen Aufstockung bis zu einem Satz von 95%)
Messe München GmbH	01.04. - 31.12.2020	453 (von 750)	nein (Nettoentgeltsicherung zw. 80% und 87%)
GEWOFAG GmbH	15.04. - 31.05.2020	69 (von ca. 600)	ja
DTB GmbH	Seit 20.04.2020	36 (von ca. 60)	ja
Pasinger Fabrik GmbH	01.04.-31.05.2020	8 (von ca. 20)	ja
MVHS	14.04.20-31.08.20 ggf. erneut ab Oktober	durchschnittlich ca. 200 (von 435)	ja

Die Beantragung von Kurzarbeit bei Betriebseinschränkungen gehört zu den Aufgaben der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Verpflichtung zur wirtschaftlichen Unternehmensführung, solange entsprechende Einschränkungen bestehen. Ein erneuter Stadtratsbeschluss hierzu ist nicht notwendig, da der Beschluss vom 29.04.2020 nicht befristet war.

2. Zuschussnehmer*innen

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.03.2020 wurden die Referate ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Zuschüsse unbefristet weiter zu 100 % auszureichen, auch wenn der Zuschusszweck aufgrund der Pandemie nicht mehr oder nicht mehr vollständig erreicht werden kann. Zuschussnehmer*innen sind jedoch verpflichtet, Hilfen von EU, Bund und Freistaat vorrangig zu nutzen. Eine Endabrechnung erfolgt über den Verwendungsnachweis, bei dem die Zuschussnehmer*innen entsprechende Nachweise vorlegen müssen.

Dies gilt nicht nur für Institutions-/Organisationsförderungen, sondern grundsätzlich auch für Projektförderungen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob durch Anpassung der Fördervereinbarung bzw. des Förderbescheids der Förderzweck erreicht werden kann.

Dieser Beschluss wurde am 29.04.2020 ergänzt:

„Die Referate werden beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer*innen – soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich – zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Insbesondere gilt diese Verpflichtung nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.“

Mit Beschluss vom 02.09.20 wurde diese Regelung bis zum 31.10.20 verlängert.

Das Direktorium hat bei den Referaten eine Quantifizierung des bisherigen Vollzugs sowie Erfahrungen und Weiterentwicklungserfordernisse abgefragt.

Zur Frage, ob sich derzeit quantifizieren lässt (ggf. auch qualifiziert geschätzt), in wievielen Fällen und/oder in welchem Volumen Zuschüsse ausgereicht wurden, bei denen die Leistungen wegen der Pandemie nicht oder nicht vollständig erbracht wurden, kam von allen angefragten Referaten die Rückmeldung, dass dies derzeit nicht

sinnvoll möglich sei. Einen umfassenden Überblick kann es erst nach Abschluss der Überprüfung der Verwendungsnachweise 2020 geben.

Die Referate mit den größten Zuschussbereichen haben wie folgt Stellung genommen:

Sozialreferat:

„Derzeit lässt sich noch nicht quantifizieren, in welchem Umfang tatsächlich Zuschüsse ausgereicht wurden, obwohl die vereinbarte Leistung durch den jeweiligen freien Träger nicht erbracht wurde. Valide Zahlen werden erst nach Abschluss der Überprüfung der Verwendungsnachweise vorliegen. Allerdings kann bereits jetzt festgestellt werden, dass bis zum heutigen Datum in den weit überwiegenden Fällen eine Leistung durch die freien Träger erbracht wurde, welche die Gewährung von Zuschüssen rechtfertigt. Dies konnte dadurch gelingen, dass die Leistungserbringung durch die freien Träger modifiziert/angepasst wurde bzw. eine Schwerpunktverlagerung im Sinne des Förderzweckes erfolgte. Dies geschah jeweils in enger Abstimmung mit der Zuschussbearbeitung bzw. -steuerung des Sozialreferats.“

RGU :

„Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, in wie vielen Fällen bzw. in welchem Volumen Zuschüsse ausgereicht wurden, bei denen die Leistung wegen Corona nicht oder nicht vollständig erbracht wurden. Eine diesbezügliche Abfrage hat ergeben, dass fast alle Einrichtungen einen erheblichen Mehraufwand hatten, um ihre Arbeit überhaupt fortsetzen zu können und damit so viele betroffene Personen wie möglich zu erreichen. Es wird davon ausgegangen, dass die Statistik dennoch niedrigere Reichweiten ausweisen werden als in den Vorjahren. Nur wenige Einrichtungen waren gezwungen, ihre Angebote drastisch einzuschränken. Detailliertere Aussagen können erst nach Vorliegen der Verwendungsnachweise und der Sachberichte für 2020 getroffen werden.“

RBS:

„Ein großer Bereich in dem Zuschüsse der LHM durch das RBS ausgereicht werden, ist die Münchner Förderformel (MFF). Die Endabrechnung wird ca. 1,5 Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres erst durchgeführt. Selbst zu diesem Zeitpunkt wird es aber nicht möglich sein, diesen Bereich zu berechnen, da nur eine ganz kurze Zeitspanne die Kindertageseinrichtungen komplett geschlossen waren. Die Notbetreuung war zudem personalintensiver, da die Gruppengrößen reduziert waren.“

Kulturreferat:

„Derzeit kann nicht quantifiziert werden, in welchem Umfang Zuschüsse ausgereicht wurden, obwohl der Verwendungszweck durch die/den jeweiligen Verwendungsempfänger*in nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht wurde bzw. wird.

Allerdings kann bereits festgestellt werden, dass grundsätzlich weiterhin die Verwendungszwecke erfüllt werden, welche die Gewährung von Zuschüssen rechtfertigen. Dies konnte dadurch gelingen, dass die Verwendungsempfänger*innen die Realisierung der Projekte und Veranstaltungen und den Betrieb der Einrichtung modifiziert/ angepasst haben bzw. den Fortbestand der Einrichtung gesichert haben. Die Verwendungsempfänger*innen haben dies grundsätzlich mit dem Kulturreferat abgestimmt.

Allerdings mussten auch einzelne Veranstaltungen und Projekte abgesagt bzw. verschoben und Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden. Aufgrund der Rückmeldungen der Verwendungsempfänger*innen geht das Kulturreferat jedoch davon aus, dass die Zuwendungen grundsätzlich in voller Höhe benötigt werden, da zusätzliche Ausgaben und Einnahmeausfälle die möglichen Einsparungen meist übersteigen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen für die Veranstaltungen, Projekte und ggf. für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen sowie mögliche Abweichungen vom Verwendungszweck sind auch in den Verwendungsnachweisen für das Jahr 2020 (zahlenmäßige Nachweise und Sachberichte) entsprechend darzustellen, die dann vom Kulturreferat im Rahmen der personellen Möglichkeiten geprüft werden.“

Fazit und Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

Die Organisationen und Träger, die Zuschüsse von der Stadt erhalten, haben in den meisten Fällen große Anstrengungen unternommen, ihre Leistungen auch während der Pandemie zu erbringen oder schnellst möglich ihren Betrieb wieder aufzunehmen. Sie haben damit einen wesentlichen Beitrag geleistet, die Folgen der Pandemie für die Münchner*innen zu begrenzen. Die Leistungseinschränkungen sind – vom Kulturbereich abgesehen – in den meisten Bereichen nur noch gering.

Durch die Fortzahlung der zuvor beschlossenen Zuschüsse sind für die Stadt zunächst keine Mehrkosten entstanden. Aufgrund der Verpflichtung, finanzielle Unterstützungen soweit möglich zu nutzen und ggf. auch Kurzarbeit zu beantragen, ist davon auszugehen, dass in einigen Fällen nach dem Verwendungsnachweis die Zuschüsse geringer ausfallen als geplant. Für die Stadt birgt die Regelung insofern kein finanzielles Zusatzrisiko.

Die Weiterzahlung der zugesagten Zuschüsse führt dazu, dass das breite und leistungsfähige Netz an freien Trägern und Organisationen erhalten bleibt und auch nach der Pandemie die Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie das Kulturangebot in weitgehend gewohnter Qualität und Quantität der Stadtgesellschaft zur Verfügung stehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die aktuelle Regelung zu verlängern, solange noch pandemiebedingte Einschränkungen notwendig sind. Gleichzeitig sollen die zuschussgebenden Referate verpflichtet werden, nach Abschluss der Abrechnungen für 2020 ihrem jeweiligen Fachausschuss einen Bericht vorzulegen, in dem die Auswirkungen dieser Regelung bestmöglich quantifiziert werden.

Folgende Sonderregelungen, die bereits im April gefasst wurden, bleiben soweit einschlägig weiter gültig:

Im Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG), das am 28.03.2020 in Kraft getreten ist, sind dessen Regularien anzuwenden. Diese sehen eine Bezuschussung der Sozialdienstleister von bis zu 75 % vor. Diese sollen im Gegenzug bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Leistungsträger unterstützen.

Bei Betriebskostenförderungen des Referats für Bildung und Sport nach BayKiBiG sowie der Münchner Förderformel und für Eltern-Kind-Initiativen sowie Mittagsbetreuungen kann Kurzarbeit förderschädliche Auswirkungen haben. Das Referat für Bildung und Sport erwartet daher nicht (auch nicht im Hinblick auf die Subsidiarität), dass die Träger*innen in Bezug auf die genannten Förderungen Kurzarbeit einführen. Es steht weiterhin jedem Träger/jeder Trägerin frei zu prüfen, ob die Beantragung von Kurzarbeitergeld unter Abwägung aller Vor- und Nachteile sinnvoll ist. Dabei ist insbesondere die potentielle Kürzung der Förderung zu berücksichtigen.

3. Honorarkräfte

Unter Honorarkräfte fallen Einzelunternehmer*innen, die ihren Lebensunterhalt mit Dienstleistungen in der Regel ohne eigene Betriebsräume bestreiten. Zahlreiche Honorarkräfte mit vertraglichen Beziehungen zur LHM, ihren Beteiligungsgesellschaften (insbesondere im kulturellen Bereich) und zu Zuschussempfänger*innen können ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Einschränkungen nicht vertragsgemäß erbringen. Aufgrund der Pandemiesituation war daher i.d.R. die Geschäftsgrundlage entfallen.

Punkt 3 des Beschlusses vom 29.04.2020 lautete:

„Die Referate werden ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an Honorarkräfte, die ihre Leistung derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können und die-

se daher nicht nachweisbar noch bezifferbar sind, gegen eine entsprechende schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszus zahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höherem (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt sind, bleiben unberührt.“

Hinsichtlich des Neuabschlusses von Verträgen wurde in Punkt 4. beschlossen:

„Die Referate werden trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen, jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer*innen und Gesellschaften.“

Auch diese Regelungen wurde zunächst bis zum 31.10. verlängert.

Die folgenden Stellungnahmen sind beim Direktorium eingegangen:

Sozialreferat:

„Derzeit lässt sich nicht quantifizieren, in welchem Umfang Ausfall- oder Teilhonorare gewährt wurden. Die finanzielle Belastung wird jedoch sicherlich sehr gering ausfallen. In den überwiegenden Fällen konnte durch die Wahrnehmung von Kündigungsrechten bzw. Verlängerungen oder Verschiebungen von Terminen ein kostenneutrales Vorgehen erreicht werden. Der Abschluss von neuen Verträgen wird derzeit kritisch auf dessen mögliche Einhaltung geprüft. Sofern durch das weiter anhaltende Pandemiegeschehen nochmalige Verlängerungen oder Verschiebungen von Terminen in das kommende Jahr nicht mehr möglich sind, wird mit einer deutlichen Steigerung der Kosten für Ausfall- oder Teilhonorare gerechnet werden müssen.

Dem Sozialreferat sind nur vereinzelte Fälle bekannt, in denen Zuschussnehmer von diesen Regelungen Gebrauch machen und von ihnen beauftragten Honorarkräften Ausfall- oder Teilhonorare bezahlen.“

RGU:

„Dem RGU sind keine Vorgänge bekannt, bei denen wegen Corona vorab Auszahlungen beantragt bzw. gewährt wurden.“

RBS:

„Dies lässt sich nicht quantifizieren, allerdings wurde vom RBS die klare Haltung vertreten, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur da Teilhonorare in Betracht kamen, wo eine Verschiebung nicht möglich war und die konkrete vertragliche Gestaltung ein Teilhonorar überhaupt zugelassen hat.

Im Bereich von KITA gibt es keinen Fall, in dem ein Ausfallhonorar geleistet worden ist. Allerdings wurde regelmäßig das Honorar auch für eine anderweitige Leistungserbringung gezahlt (sowohl für Einzelunternehmer*innen wie auch für Vereine).

Der Beschluss vom 29.04.2020 und 02.09.2020 bezieht sich auf das Ausfallhonorar für Einzelunternehmer*innen. In deren Honorarverträgen war z.T. schon vorher ein längerer Zeitraum für die Einbringung der Einheiten mit den jeweiligen Anbieter*innen vereinbart. Gem. Beschluss vom 29.04.2020 sollte vor der Zahlung eines Ausfallhonorars immer geprüft werden, ob eine zeitliche Verschiebung oder eine anderweitige Leistungserbringung möglich ist. Den Honorarkräften wurde daher grundsätzlich eine zeitliche Verschiebung des Zeitpunktes der Einbringung der Leistung angeboten und diese wurde in der Regel auch angenommen. Zudem hat KITA auch eine anderweitige Leistungserbringung (Durchführung der Veranstaltungen in digitaler Form bzw. bei Supervisionen per Videokonferenz oder per Telefon, Erstellung von Anleitungen als Video oder als PDF-Anleitung für die Kinder und die päd. Fachkräfte vor Ort) den Vertragsnehmer*innen angeboten und auch mit ihnen abgesprochen. Auch diese Möglichkeit wurde regelmäßig angenommen.

Das RBS hat jedoch grundsätzlich Einzelfallentscheidungen getroffen und nur dann Teilhonorare ausgereicht, wo sich dies zwingend aus dem jeweiligen Vertrag ergab.“

Gesellschaften des Kulturreferats:

MVHS:

„Geschätzt wurden ca. 2000 freiberuflichen Honorarkräften für die ersten vier Wochen der pandemiebedingten Schließung der MVHS Vergütungen für erbrachte Teilleistungen (50% des Honorars für die in diesem Zeitraum ausgefallenen Unterrichtsstunden) gezahlt. Gesamtkosten ca. 450.000,- €. Noch im September wird ergänzend solchen Honorarkräften, die mehr als 50% ihres Lebensunterhalts als freiberufliche Honorarkraft decken, eine Billigkeitsleistung aus dem Rettungsschirm Bayern ausbezahlt (max. 1000,- €/Monat/Honorarkraft). Gesamtvolumen: ca. 550.000,- € gedeckt aus Landesförderung.

Die Honorarverträge wurden nach anwaltlicher Beratung mit Formulierungen ergänzt, die die Rechtssicherheit der MVHS noch weiter erhöht. Ein Anspruch auf ein Honorar für erbrachte Teilleistung ist damit formal ausgeschlossen. Bildungs-, sozial- und personalpolitisch wird auch in Zukunft die Notwendigkeit zur Auszahlung von Billigkeits-

leistungen nachzudenken sein, da das Bildungsangebot ohne die Leistungen der freiberuflichen Mitarbeitenden, die nicht besonders üppig honoriert werden, ansonsten nicht aufrechtzuerhalten ist.“

Volkstheater:

„- Teilhonorarvergütung bei Theatergruppen aufgrund der coronabedingten Absage des Festivals „Radikal Jung“ in Höhe von rd. 15.000,--€.

Für alle vertraglich gebundenen bis dahin aufgelaufenen Kosten wie Honorare für Zeltaufbau, Werbung und Planungskosten, etc. wurden nach erbrachter Leistung voll vom MVT bezahlt.

- Coronabedingte Absage weiterer Vorstellungen/Premieren für die Produktionen, die im Spielplan für den Monat März/ April bereits vor der Einstellung des Spielbetriebs am 11.03.2020 veröffentlicht waren. In diesen Fällen erhielten die GastschauspielerInnen 80% des Honorars. Hieraus ergaben sich Honoraraufwendungen für die MVT in Höhe von ca. 53 T€.

- Honorare (wie Regie, Bühnenbild, Musiker, etc.) für abgesagte Produktionen, die sich bereits in Vorbereitung befanden. Hierfür wurden ca. 49 T€ bezahlt.

Infolge des neuen Hygienekonzepts kann auf die Verpflichtung von Gastschauspielern vorerst verzichtet werden, da aufgrund der vorgegebenen restriktiven Bühnen- und Personalkapazitäten das vorhandene Ensemble ausreicht. GastkünstlerInnen werden nur in begrenztem Umfang (RegisseureInnen) und zur Umsetzung der neuen Pandemieauflagen verpflichtet.“

DTB:

„Es wurden keine Teilhonorare ausgezahlt, bei denen Leistungen pandemiebedingt nicht oder nur teilweise erbracht werden konnten. Ob und in welchem Umfang die Produktion „Der Schuh des Manitou“ im Herbst 2020 stattfinden kann steht aktuell noch nicht fest. Eine genaue Beurteilung der Bemessung einer möglichen Teilleistung ist darum aktuell noch nicht möglich.

Es wird die Einbindung einer aufschiebenden Bedingung in den Verträgen dahingehend berücksichtigt, dass diese nur zustande kommen, wenn die Leistungserfüllung in Einklang mit den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb des Theaters möglich ist. Dies ist somit nur dann der Fall, wenn es entweder kein erneutes Spielverbot gibt bzw. die Aufnahme des Spielbetriebs nur unter Voraussetzungen oder Auflagen erlaubt wäre, die für die Bühne aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar wäre.

In den Cast-Verträgen zum "Schuh des Manitu" findet sich außerdem eine Klausel,

welche die Bühne zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld berechtigt. Falls die Arbeitsagentur für Arbeit die Bedingungen dafür nicht als gegeben ansieht, fallen nur 50% der Gage an.“

Pasinger Fabrik:

„Festsetzung von Vergütungen für erbrachte Teilleistungen bei der kleinen Oper für SängerInnen und MusikerInnen in Höhe von insgesamt 10.500 EUR aufgrund der Absage der Sommerproduktion. Für neue Verträge werden grundsätzlich die Vorgaben des neuen Hygienekonzepts berücksichtigt.“

Fazit und Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

Die Rückmeldungen zeigen, dass mit der Ermächtigung des Stadtrats, pauschal Teilhonorare auszus zahlen, im Sinne der Wirtschaftlichkeit seitens der Referate und Gesellschaften verantwortlich umgegangen wurde. Die Zahl der Fälle, bei denen die Vertragsgrundlage aus der Zeit vor den pandemiebedingten Einschränkungen stammen, gehen kontinuierlich zurück. Gleichzeitig werden in Neuverträgen Klauseln vereinbart, die das Ausfallrisiko klar regeln.

Für Leistungen, die vor dem Beschluss am 29.04.2020 vereinbart wurden und deren Leistungserbringung noch aussteht – sei es weil der Termin noch in der Zukunft liegt oder weil die Leistungserbringung verschoben wurde, sollen für den Fall einer endgültigen Absage noch eine pauschale Teilvergütung möglich sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die aktuelle Regelung für Fälle, deren Vertragsgrundlage vor dem 29.04.2020 abgeschlossen wurden, beizubehalten, solange Einschränkungen bestehen. Für Verträge, die nach Beginn der Einschränkungen abgeschlossen wurden und bei denen die Leistungserbringung von vornherein unsicher war, sollen grundsätzlich nicht mehr pauschal ohne Leistungsnachweis vergütet werden können. Vertraglich vereinbarte Teilvergütungen bleiben davon unberührt.

Billigkeitsleistungen aus bildungs-, sozial- und personalpolitischen Gründen, wie sie z.B. von der MVHS angesprochen wurden, können in eigener Zuständigkeit von dem jeweiligen Referat oder der jeweiligen Gesellschaft und ggf. unter Einbindung der zuständigen Gremien veranlasst werden.

Stellungnahme Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei hat zu dieser Beschlussvorlage eine Stellungnahme abgegeben, in der eine Zustimmung mit der Übernahme verschiedener Änderungswünsche verbunden war (s. Anlage 1). Die dort benannten Änderungswünsche wurden nicht in die Vorlage übernommen.

Es ist zutreffend, dass die volle Ausreichung von Zuschüssen an Zuschussnehmer*innen auf Grundlage der einschlägigen Zuschussrichtlinien nicht uneingeschränkt möglich wäre. Die mit diesem und den vorhergehenden Beschlüssen verbundene Ermächtigung der Referate schließt diese Lücke.

Der Vollzug der jeweiligen Zuschussrichtlinien liegt nach wie vor in der Verantwortung der jeweils zuständigen Referate. Die Ermächtigung entbindet die Referate nicht von den anderen Pflichten aus Gesetzen oder den einschlägigen Zuschussrichtlinien, insbesondere nicht von der Pflicht zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Wie im Vortrag beschrieben, konnten die Einschränkungen in vielen Bereichen ganz oder weitgehend beendet oder die Leistungen auf andere Art und Weise erbracht werden. Die Weiterzahlung der Zuschüsse hat dazu beigetragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern zum Teil während der Betriebsschließungen aber auch jetzt noch ein breites und leistungsfähiges Netz an Unterstützungs- und Beratungsangeboten zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und der Abrechnung im kommenden Jahr ist im Einzelfall zu prüfen, inwiefern die Zuschussnehmer*innen ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, andere Unterstützungsleistungen zu nutzen und so den notwendigen Zuschussbedarf zu senken. Es besteht ausdrücklich die Möglichkeit bei Versäumnissen die Zuschüsse zu kürzen. Insofern wird der Aussage der Kämmerei, dass „sämtliche finanzielle Zuwendungen oder sonstige Mittel von anderen Stellen [...] durch die genannten Gruppen vorrangig zu realisieren“, seien bereits Rechnung getragen.

Die Referate werden mit diesem Beschluss beauftragt, über all dies dem Stadtrat gegenüber in öffentlicher Sitzung Rechenschaft abzulegen.

Die vorgeschlagene Befassung des Stadtrats mit der Behandlung von besonderen Fallkonstellationen ist angezeigt, soweit der Gegenstand stadtratspflichtig ist. Grundsätzlich aber ist der Zuschussvollzug i.d.R. eine laufende Verwaltungsangelegenheit.

Auch hinsichtlich der Honorarkräfte liegt der Vollzug bei den Fachreferaten. Sie unterliegen nach wie vor den üblichen Verpflichtungen und Bindungen, insbesondere zur

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das bedeutet auch, dass jeder Einzelfall zu prüfen ist. Vertragsanpassungen wurden gemäß den obigen Ausführungen in vielen Fällen vorgenommen, insbesondere bei langfristigen Verträgen. Auch von der Möglichkeit des Rücktritts nach § 313 BGB wurde Gebrauch gemacht. Neuverträge, die nach dem 29.04.2020 geschlossen wurden, können grundsätzlich nicht mehr bei nicht erbrachter Leistung pauschal teilvergütet werden, soweit keine entsprechende Klausel vereinbart wurde.

Zusammenfassend können die Intentionen der Stellungnahme der Kämmerei grundsätzlich nachvollzogen werden. Aus Sicht des Direktoriums werden diese in den vorgeschlagenen Regelungen im Gesamtkontext mit den nach wie vor gültigen Vollzugsregelungen jedoch ausreichend berücksichtigt, so dass eine Einzelfallbefassung der Fachausschüsse bei problematischen Zuwendungen nicht angezeigt ist. Zur Absicherung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben werden wir die Referate jedoch schriftlich auffordern, Entscheidungen in diesen Fällen in Abstimmung mit der Stadtkämmerei zu treffen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin der HA I des Direktoriums, Frau Stadträtin Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war aufgrund der verwaltungsinternen Informationsbeschaffung und Abstimmung nicht möglich. Die Beschlussfassung in der Sitzung am 21.10.2020 ist jedoch dringend erforderlich.

II. Antrag des Referenten

1. Die Referate bleiben bis zum Ende von pandemiebedingten Einschränkungen in eigener Zuständigkeit ermächtigt, Zuwendungen an Zuschussnehmer*innen in voller Höhe zu gewährleisten, auch wenn der Verwendungszweck aufgrund der Pandemie nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden kann.
2. Die Referate bleiben beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer*innen – soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich – zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.
3. Die Referate bleiben ermächtigt, an Honorarkräfte, mit denen eine Leistungsvereinbarung vor dem 29.04.2020 geschlossen wurden, die ihre Leistung aufgrund der Pandemie derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können gegen eine schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszus zahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höheren (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt sind, bleiben unberührt.
4. Die Referate bleiben trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen, jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer*innen und Gesellschaften.
5. Referate, die von den in Punkt 1. und 3. genannten Möglichkeiten Gebrauch machen, werden beauftragt, dem jeweiligen Fachausschuss einen Bericht über den Vollzug vorzulegen, in denen die Maßnahmen hinsichtlich Fallzahlen und ausgereichten Mitteln bestmöglich quantifiziert werden. Das Direktorium wird beauftragt, für diese Berichte Mindestanforderungen zu definieren.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I, ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**

das Baureferat
das Referat für Arbeit und Wirtschaft
das Kommunalreferat
das Kulturreferat
das Referat für Bildung und Sport
das Sozialreferat
die Stadtkämmerei
das Referat für Gesundheit und Umwelt
das Kreisverwaltungsreferat,
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
das Personal- und Organisationsreferat
das IT-Referat
das Direktorium
z. K.

Am